

59. 1. Was ist unter dem Begriff der „Benutzung seines Berg-eigentums“ im Sinne des §. 3 des preußischen Gesetzes v. 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien (G. S. S. 203) zu verstehen?

2. Welchen Umfang hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit der mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Bergwerkes beauftragten Personen im Sinne der §§. 73. 74. 76 des preuß. Allgem. Berg-gesetzes v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705), und welche Personen ge-hören in die Kategorie dieser verantwortlichen Betriebs-, Aufsichts- und Leitungsbeamten? <sup>1</sup>

III. Straffenat. Ur. v. 26. November 1881 g. S. u. Gen.  
Rep. 2625/81.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

1. Die erste Revisionsbeschwerde beider Angeklagten rügt Verletzung der Rechtsnorm des §. 3 des preuß. Gesetzes vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mine-ralien (Pr. G. S. S. 203) durch unrichtige Anwendung, weil das durch die vorerwähnte Strafvorschrift vorgesehene Vergehen nur vom Berg-eigentümer selbst begangen werden könne, die Angeklagten aber nur Beamte der Bergeigentümer seien. Diese Beschwerde ist nicht be-gründet. Der §. 3 a. a. O. schreibt vor:

Wer bei Benutzung seines Bergeigentums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnis bis zu 6 Wochen verwirkt. Geschieht eine solche Überschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die im §. 1 angedrohten Strafen Anwendung.

Nun ergibt sich aber von vornherein schon aus dem Begriffe des „Bergeigentums“, wie aus dem Gegenfaze des §. 3 zu den §§. 1 und

<sup>1</sup> Da die Revision zugleich die Verletzung der Rechtsnormen der Strafprozess-ordnung rügte, war, die Formalitäten anlangend, die Zuständigkeit des Reichs-gerichts zur Entscheidung der auf Verletzung in preußischen Landesgesetzen ent-haltener Rechtsnormen gestützten Revision durch §§. 123 Nr. 3. u. 136 Nr. 2 G. B. G. 's bearründet.

2 des Gesetzes vom 26. März 1856, daß der Bergeigentümer hier in einem wesentlich anderen und weiteren Sinne gedacht ist, als es die nächstliegende Wortdeutung mit sich bringt. Nicht das sachliche Eigentum an Grund und Boden und seinen Mineralien nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, sondern das auf Mutung und Verleihung abseiten des Staates beruhende Bergbaurecht, die ausschließliche Berechtigung zur Inbesitznahme gewisser, dem Bergwerksregal unterworfenen Mineralien steht in Frage.

Vgl. §. 50 des preuß. Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 und die Motive hierzu bei A. J. Oppenhoff, Das Allg. Berggesetz S. 77 Nr. 314.

Schon hieraus folgt, daß Bedeutung und Umfang dieses Bergbaurechts bedingt ist von der positiven Gestaltung, welche ihm die bestehende Berggesetzgebung zuweist, und daß davon auch der begriffliche Inhalt des Namens „Bergeigentum“ abhängt. Es ergibt aber weiter die Beziehung des §. 3 zu den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 1856, daß man gar nicht daran gedacht hat, den Bergbauberechtigten persönlich und individuell in Gegensatz zu setzen zu anderen Personen, welche in der Verleihungsurkunde nicht als Träger der Konzession genannt sind, daß man vielmehr die unbefugte Gewinnung und Aneignung von Mineralien in der zweifachen möglichen Form der Begehung, einestheils ohne alle Verleihung, Konzession oder Erlaubnis, anderenteils mit Überschreitung der durch die Verleihung, Konzession oder Erlaubnis verordneten Grenzen objektiv hat strafen wollen. Es liegt auf der Hand, daß die schon an sich irrationelle Beschränkung der Strafandrohung des §. 3 auf die individuelle Persönlichkeit des Bergeigentümers sich einmal in Widerspruch setzen würde mit den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von der Teilnahme, und sodann in den zahlreichen Fällen völlig illusorisch wäre, in denen das fragliche Bergeigentum gar keiner individuellen physischen, sondern einer juristischen Person, einer Gewerkschaft, Zeche oder dergleichen zusteht. Denn da die Repräsentanten und Mitglieder des Grubenvorstandes selbst nicht Gewerke zu sein brauchen (§. 117 des preuß. Berggesetzes vom 24. Juni 1865), würden vom ausschließlichen Gesichtspunkte des Bergeigentums weder diese, noch irgend welche andere Personen für Raubbau im Sinne des §. 3 strafrechtlich verantwortlich sein. Daß man sich bei Erlaß des preussischen Gesetzes vom 26. März 1856 dieser Konsequenz

bewußt war und sie nicht gewollt hat, stellen zwar nicht die amtlichen Motive der Gesetzesvorlage,

vgl. Goldammer, Archiv Bd. 3 S. 864, wohl aber die Vorgänge bei Beratung und Feststellung der jetzigen Fassung des §. 3 in den Kommissionen beider Kammern des preussischen Landtages außer Zweifel. Als bezüglich der Strafbarkeit juristischer Personen aus §. 3 Bedenken im Schoße der Kommission der zweiten Kammer angeregt wurden, beseitigte der Regierungsvertreter dieselben mit der Bemerkung, „in jedem einzelnen Falle müßte dem Richter nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen die Beurteilung bleiben, inwiefern gegen eine juristische Person oder gegen einzelne Individuen die Strafe auszusprechen sei . . . Für die hier in Rede stehenden Verhältnisse werde außerdem das Gesetz vom 12. Mai 1851, — „über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes“ — welches Gesetz ohne allen strafrechtlichen Inhalt wesentlich nur die Repräsentationsverhältnisse ordnet, leitende Grundsätze an die Hand geben.“

Vgl. Kommissionsber. der zweiten Kammer (Goldammer's Archiv Bd. 4 S. 281).

Alle diese Erwägungen rechtfertigen den Schluß, daß der §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856 Anwendung erleidet gegen alle Personen, welche entweder als Bergbauberechtigte selbst, oder als deren Teilnehmer und Gehilfen im allgemein strafrechtlichen Sinne oder als deren Stellvertreter im besonderen bergrechtlichen Sinne sich bei Benutzung verlienen Bergesigentums einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Grenzüberschreitung schuldig machen. Gegen beide Angeklagte ist thatsächlich festgestellt, „daß sie als Grubendirektor, bezw. verantwortlicher Betriebsführer der Steinkohlenzeche ver. W. gemeinschaftlich handelnd durch ihre zusammenwirkende Thätigkeit unter Benutzung des Bergwerkseigentums W. die Grenzen der genannten Zeche vorsätzlich nach verschiedenen Richtungen hin überschritten und die gewonnenen Steinkohlen für die Gewerkschaft der Zeche W. weggenommen haben.“

2. In dieser Feststellung sind die gesetzlichen Merkmale des im §. 3 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Thatbestandes enthalten. Nach den §§. 72—76 des preuß. Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 tragen diejenigen vom Bergwerksbesitzer angenommenen Personen, denen die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zusteht, welche als solche der Bergbehörde namhaft gemacht und von dieser genehmigt worden

sind, auch die volle Verantwortlichkeit für die Beobachtung aller im öffentlichen Interesse gegebenen berggesetzlichen Vorschriften und Anordnungen. Daß diese Verantwortlichkeit, wie die Revision auszuführen sucht, nur eine zivilrechtliche, keine strafrechtliche sei, ist falsch. Der §. 76 a. a. D. hat im Gegenteil vorzugsweise die strafrechtliche Verantwortlichkeit der technischen Vertreter des Bergeigentums im Sinne, wie sich sowohl aus §. 207 a. a. D., wie aus der ganzen Stellung dieser Personen ergibt.

Vgl. Dppenhoff a. a. D. S. 113 Anm. 473.

Auch liegt kein innerer Grund vor, diese strafrechtliche Verantwortlichkeit auf bergpolizeiliche Übertretungen zu beschränken, und sie nicht ebenso für alle aus der verantwortlichen Leitung und Beaufsichtigung des Bergeigentums sich ergebenden strafbaren Verschuldungen wirksam zu erklären.

Daß der Angeklagte Sch. unter die in den §§. 73. 74. 76 des Allg. Berggesetzes aufgeführten Kategorien verantwortlicher Aufsichts- und Leitungsbeamten fällt, ist unbestritten, und von der Vorinstanz einwandsfrei zur Feststellung gebracht. Ist aber dies der Fall und hat, wie gleichfalls festgestellt ist, der Angeklagte Sp. in voller Mitthäterschaft (§. 47 St.G.B.'s) mit Sch. gehandelt, so wird damit auch der von Sp. auf Verletzung der §§. 74—76 des Berggesetzes gestützte besondere Revisionsangriff hinfällig. Es kommt dann nicht mehr darauf an, ob Sp. selbst — was nach seinen eigenen Zugeständnissen im Audienzprotokoll der Fall ist — zu den Miteigentümern des Bergwerkes oder zu den verantwortlichen Betriebsbeamten gehört; er trägt solidarisch die Mitschuld an dem von Sch. in seiner Eigenschaft als technischer Vertreter des Bergeigentums verübten Delikte. Im übrigen kann es aber auch nach den sonst vom Urteil für erwiesen erachteten Thatumständen kaum bedenklich erscheinen, den Angeklagten Sp. gleichfalls unter die Verantwortlichkeit des §. 76 des preuß. Allg. Berggesetzes zu stellen. Weder kann hierfür der Name „Grubendirektor“ noch das Dasein eines zweiten verantwortlichen Betriebsleiters entscheidend sein. Hatte, wie von der Vorinstanz festgestellt ist, Sp. die technische Oberleitung des ganzen Betriebes dergestalt, daß Sch. nur unter seiner Aufsicht als unmittelbarer Betriebsführer thätig war, so verteilte sich die verantwortliche Leitung unter den beiden Angeklagten als den Ober- und Unterbeamten. Daß Sp. auch der Behörde gegenüber als tech-

nischer Aufsichtsbeamter namhaft gemacht war, wird von der Revision nicht in Abrede gestellt und ist schon daraus zu entnehmen, daß er bis 1873 als einziger verantwortlicher Betriebsführer fungiert hat. Daß er sich seitdem den Angeklagten Sch. als Obersteiger zu seinem Vertreter in der unmittelbaren Betriebsleitung herangezogen hat, daß auch dieser der Bergbehörde als verantwortlicher Aufsichtsbeamter namhaft gemacht, daß die Titulaturen verändert worden sind und die Behörde im amtlichen Verkehre sich mehr an Sch. als an Sp. gewendet haben soll, sind sämtlich bedeutungslose Momente.

Deßhalb ist der §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856 gegen beide Angeklagte richtig zur Anwendung gebracht, und kann von einer weiteren Erörterung der sonst nicht zu umgehenden Frage abgesehen werden, ob, wenn die Angeklagten wegen ihrer persönlichen Eigenschaft als Miteigentümer des Bergwerkes aus §. 3 nicht verantwortlich sind, sie nicht als ohne alle Verleihungsbefugnis handelnd aus §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1865 zu bestrafen wären.